

Richtlinien

für die außerschulische Benutzung der Schulturnhallen der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben

I) Grundsätzliche Bedingungen

1. Die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben besitzt und unterhält Schulsporthallen in Waldfishbach-Burgalben, Heltersberg und Hermersberg.
Diese Hallen dienen in erster Linie dem Schulsport, der deshalb in jeder Beziehung Vorrang hat. Außerhalb dieser Zweckbestimmung werden Hallen zeitweise sporttreibenden Vereinen zum Übungsbetrieb und Wettkampfsport überlassen.
2. Die Benutzung ist nur außerhalb der Unterrichtszeit zulässig und darf die schulischen Interessen nicht beeinträchtigen.
Es bleibt der Verbandsgemeinde vorbehalten, die Sporthallen während der Schulferien und der Sommermonate zu schließen. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich nur unter Vorbehalt jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs und unter der Bedingung, dass diese Richtlinien als verbindlich anerkannt werden.
3. Über die Benutzung ist in besonderen Fällen mit der Verbandsgemeindeverwaltung vorher ein Vertrag abzuschließen. Ansonsten gelten für die Benutzung der Hallen die von der Verbandsgemeindeverwaltung erstellten übungs- und Veranstaltungspläne. Die Übungszeiten sind genau einzuhalten.

II) Schadensversicherung und Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich hinsichtlich der Schadensrisiken, die er der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben und Dritten gegenüber übernommen hat, ausreichend zu versichern und den Nachweis darüber zu erbringen.

Die Verbandsgemeinde ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung verstößt, oder den Nachweis ausreichender Versicherung nicht vor der ersten Benutzung einer der Hallen führt.

Vereine oder sonstige Benutzer übernehmen, unter Verzicht auf jeglichen Rückgriff gegen die Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben und deren Bedienstete, die volle Haftung für alle Personen- und Sachschäden, die Vereinsangehörigen und anderen Personen aus der Benutzung der Hallen, der darin befindlichen Geräte und der sonstigen Einrichtungen entstehen.

Diese Haftungsübernahme gilt auch für alle Schäden, die

- a) dadurch entstehen können, dass die zu den Hallen führenden Wege nicht ordnungsgemäß gereinigt, bzw. bei Glätte bestreut worden sind,
- b) auf den angrenzenden Grundstücken mittelbar oder unmittelbar durch den Sportbetrieb verursacht werden.

Wird die Verbandsgemeinde Waldfischbach-Burgalben in ihrer Eigenschaft als Grundstücks- und Hauseigentümerin, oder aus einem sonstigen Grund, von einer Person schadenersatzpflichtig gemacht, die eine Halle aufgrund dieser Richtlinien und des ihnen zugrunde liegenden Vertrages benutzt oder benutzen will, so hat der Vertragspartner der Verbandsgemeinde vollen Ersatz zu leisten.

III Benutzung der Halle, der Nebenräume, sonstiger Einrichtungen und Geräte

1. Übungsleiter, Aufsicht und Weisungsbefugnis

Die Hallen dürfen nur in Anwesenheit eines Übungsleiters oder einer anderen verantwortlichen Aufsichtsperson betreten und benutzt werden.

Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung in der Halle und in ihren Nebenräumen, sowie für pünktliche Einhaltung der Übungszeit zu sorgen. Die Aufsichtspersonen müssen sich vor der Benutzung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen.

Der Übungsleiter ist für die Beachtung der Benutzungsvorschriften verantwortlich.

Sein Verein haftet für verursachte Schäden.

Den Anweisungen des zuständigen Hausmeisters oder seines Stellvertreters ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Hausmeister oder sein Stellvertreter haben das Recht bei Nichtbefolgen ihrer Anweisungen die betr. Personen oder Gruppe aus der Sporthalle zu weisen.

Der Übungsleiter hat sich vor jeder Hallenbenutzung von dem ordnungsgemäßen Zustand der jeweiligen Halle zu überzeugen und besondere Vorkommnisse, festgestellte oder verursachte Beschädigungen, unverzüglich dem Hausmeister oder der Verwaltung zu melden.

Er ist dafür verantwortlich, dass die Halle im ordentlichen und aufgeräumten Zustand verlassen, die Wasserhähne abgestellt und soweit erforderlich, die Beleuchtung ausgeschaltet und die Halle verschlossen wird.

Fundsachen sind bei den Hausmeistern bzw. bei der Verbandsgemeinde-verwaltung abzugeben oder abzuholen.

Den Beauftragten der Verbandsgemeinde und der jeweiligen Schulleitung ist jederzeit der Zutritt zu den Hallen gestattet. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Verhalten in den Sporthallen

Vor Betreten der Hallen sind die Straßenschuhe in den Umkleieräumen auszuziehen.

Turnschuhe mit Gummisohlen, die am Boden Abfärbungen hinterlassen und Sportschuhe mit Stollen (Fußballschuhe usw.) sind nicht zugelassen.

Turnschuhe, die im Freien getragen werden, gelten als Straßenschuhe. Die Sitzflächen der Bänke in den Umkleieräumen dürfen nicht betreten werden. Nur der Übungsleiter bzw. eine von ihm beauftragte Person dürfen den Regieraum betreten.

Auf schonende Behandlung des Bodens, der Geräte und sämtlicher Einrichtungsgegenstände ist zu achten.

Die Nutzung der Hallen und ihrer Einrichtung ist auf die Räume der Geräte zu beschränken, die zur Erfüllung des Übungszweckes notwendig sind.

Das Regulieren der Heizung und die Betätigung der Beleuchtung obliegt den Hausmeistern bzw. hat auf ihre Weisungen hin zu geschehen.

Während der Benutzung ist auf Sauberkeit und Ordnung zu achten.

Die Räume sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie betreten wurden.

Wird im Zusammenhang mit der Benutzung ein besonderer Reinigungsaufwand erforderlich, so hat der Benutzer die Kosten hierfür zu tragen.

Bei Mannschaftskämpfen usw. haftet die gastgebende Mannschaft auch für ihre Gastmannschaften. In den Hallen sind nur solche Ballspiele und Übungen erlaubt, bei denen die Gebäude und die Einrichtungen nicht beschädigt werden.

Das Spielen mit Bällen in den Umkleideräumen und den Gängen ist untersagt.

Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung entstehen, sind sofort und unaufgefordert über den zuständigen Hausmeister der Verbandsgemeindeverwaltung anzuzeigen.

In den Hallen und den Nebenräumen ist das Rauchen und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt.

Der Aushang von Bekanntmachungen und Plakaten darf nur von den Hausmeistern an den dafür vorgesehenen Bekanntmachungstafeln vorgenommen werden.

In Waldfischbach-Burgalben dürfen sich Zuschauer nur auf der Tribüne aufhalten.

3. Bereitstellung und Nutzung der Sportgeräte

Die Hallen einschließlich der darin befindlichen Turn- und Sportgeräte - ohne Bälle und Kleingeräte - werden in dem bestehenden, dem Vertragsnehmer bekannten Zustand überlassen.

Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht der Vertragsnehmer vor der Benutzung Mängel unverzüglich bei den Hausmeistern oder der Verbandsgemeindeverwaltung geltend macht.

Die beweglichen Geräte (Barren, Pferd, Bock, Kasten, Netze usw.) sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen.

Matten dürfen nicht geschleift werden. Sie sind zu tragen oder mit dem Mattenwagen zu fahren. Ihre Benutzung im Freien ist nicht erlaubt.

Bälle und sonstige Kleingeräte werden von der Verbandsgemeinde nicht bereitgestellt. Bälle, die im Freien verwandt wurden, dürfen in den Hallen nicht verwendet werden, es sei denn, dass sie vorher ordentlich gereinigt worden wären. Die Abdeckbleche im Fußboden sind nur mit den vorgesehenen Saughebern herauszunehmen. Auf keinen Fall dürfen dabei scharfkantige Werkzeuge usw. verwendet werden.

Nach Gebrauch sind die Geräte an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen und ordentlich zu lagern.

4. Benutzung der Brause- und Waschanlagen

Die übende Abteilung darf nur die ihr vom zuständigen Hausmeister bzw. der Verbandsgemeindeverwaltung zugewiesenen Wasch- und Umkleideräume benutzen. Bei der Benutzung der Wasch- und Brauseanlagen ist auf Sparsamkeit zu achten. Der Übungsleiter hat dies zu überwachen.

5. Sonstiges

Wirtschaftsbetriebe sind grundsätzlich nicht zugelassen.

Für Sportveranstaltungen werden, entsprechend den Bestimmungen des Sportförderungsgesetzes Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, Sonderregelungen zu treffen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzungsgenehmigung zu entziehen und ggfs. Schadensersatzansprüche geltend zu machen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung behält sich vor, die Nutzungsgenehmigung zu entziehen, wenn die Zahl der Benutzer unter eine im Verhältnis zum Aufwand nicht zu vertretende Zahl fällt.

IV Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Pirmasens.

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Waldfischbach-Burgalben, den 12. Nov. 1981

Verbandsgemeindeverwaltung



(B e c k e r)
Bürgermeister